

Ordnung des evangelischen Posaunenchores Dossenheim

Sie gründet sich auf die Ordnung der Evangelischen Posaunenarbeit in Baden vom 23. Juni 1998.

I. Name, Rechtsform und Grundlagen

Der innerhalb der evangelischen Kirchengemeinde Dossenheim bestehende Posaunenchor trägt den Namen „Evangelischer Posaunenchor Dossenheim“. Er wurde im Jahre 1931 gegründet. Sein Sitz ist Dossenheim. Er ist kein eigenständiger Verein. Er nimmt seinen Dienst im Auftrag der Evangelischen Kirchengemeinde Dossenheim wahr und versteht sich als Teil der Arbeit dieser Gemeinde.

II. Ziel und Aufgabe

A.

1. Die Posaunenchormusik hat teil am Zeugnis und Gotteslob der Christen und hilft mit, es zu erwecken und wach zu halten innerhalb und außerhalb des Gottesdienstes der Gemeinde. Daraus folgt die doppelte Aufgabe:

(1) Liturgische Aufgabe

In der liturgischen Tätigkeit steht der Posaunenchor auf einer Ebene mit den anderen Trägern gottesdienstlicher Musik. Er nimmt Möglichkeiten des gemeinsamen oder abwechselnden Musizierens wahr und kann jederzeit die gesamte Kirchenmusik im Gottesdienst übernehmen. Alle Aufgaben in diesem Bereich sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den für den Gottesdienst und die Kirchenmusik zuständigen Personen festzulegen.

(2) Missionarische Aufgabe

Der Dienst des Posaunenchores außerhalb des Gottesdienstes erfolgt in allen Bereichen missionarischer Tätigkeit. Der geschichtlichen Entstehung der Posaunenchormusik und ihrem Charakter nach geht es in diesem Aufgabengebiet um eigenständige Funktionen des Posaunenchores.

2. In beiden Bereichen kann auf ständige Arbeit an der musikalischen Qualität nicht verzichtet werden.

Für den Dienst des Posaunenchores gelten das kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Richtlinien für Kirchenmusik und die Richtlinien des Landesarbeitskreises.

B.

Der Evangelische Posaunenchor Dossenheim ist Mitglied der Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoöre in Baden. Diese berät und fördert in allen Fragen der Ausrüstung und des Dienstes.

C.

1. Der Evangelische Posaunenchor Dossenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke.
2. Mittel in der Verantwortung des Evangelischen Posaunenchors dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Über Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
3. Zur Verfügung stehende Mittel fallen bei Auflösung des Evangelischen Posaunenchors an die Evangelische Kirchengemeinde Dossenheim.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind alle aktiven Bläserinnen und Bläser, sowie der Chorleiter/die Chorleiterin.
2. Mitglieder müssen Ziel und Aufgabe anerkennen.
3. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss. Der Ausschluss ist möglich wenn das Mitglied der Satzung zuwider handelt, oder durch Äußerungen oder Handlungen, die den Chor schädigen. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Das Mitglied wird von der Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

IV. Vorstand

A.

1. Der Vorstand besteht aus
 - (1) dem/der Obmann/der Obfrau
 - (2) dem/der stv. Obmann/Obfrau
 - (3) dem/der Chorleiter/Chorleiterin
 - (4) dem/der Jugendbetreuer/in
 - (5) dem/der Kassenwart/-wartin
 - (6) dem/der Schriftführer/-führerin
2. Dem Vorstand zur Unterstützung zugeordnet sind
 - (1) ein(e) Pressewart/-wartin
 - (2) ein(e) Statistikwart/-wartin
 - (3) ein(e) Notenwart/-wartin
 - (4) ein(e) Getränkewart/-wartin
 - (5) zwei Kassenprüfer/-prüferinnen (Neuwahl eines KPr. in jährlichem Turnus)
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

B.

Der Vorstand

2. vertritt den Posaunenchor in allen Angelegenheiten nach innen und nach außen. Er verwaltet die dem Chor zur Verfügung stehenden Mittel und legt der Kirchengemeinde mindestens einmal im Jahr, oder nach Aufforderung Rechnung. Über Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

3. entscheidet über den Mitteleinsatz.

4. entsendet Vertreter zum Landesvertretertag der Landesarbeit, der Bezirksvertreterversammlung und der Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Landesarbeit.

5. arbeitet eng zusammen mit dem Pfarrer, dem Kirchengemeinderat dem/der Landesobmann/-frau, dem/der Landesposaunenwart/-wartin, der Bläuserschule des Bezirks und den Ausbildern der Bläuserschule.

6. erstellt ein koordiniertes Jahresprogramm sowohl für den Chor als auch für die Jungbläserarbeit. Wenn immer möglich sind die Termine von Lehrgängen und Freizeiten der Landesarbeit in das Jahresprogramm des Chors zu integrieren.

7. hält Verbindung zu den übrigen Trägern der Kirchenmusik der Kirchengemeinde.

8. hält, kooperiert und koordiniert in Fragen kirchenmusikalischer Einsätze mit Musikgruppen der Gemeinde Dossenheim.

9. lädt zur Mitgliederversammlung ein, erstellt die Tagesordnung und erarbeitet die Berichte des/der Obmanns/-frau, des/der Chorleiters/-leiterin, des/der Kassenwarts/-wartin, des/der Schriftführers/-führerin und des/der Statistikwarts/-wartin.

10. informiert die Mitglieder regelmäßig über die Vorstandsarbeit und ermöglicht den Mitgliedern eine Meinungsbildung über Pläne und Projekte.

11. überwacht die Übersicht über die Ehrung verdienter Bläser/Bläserinnen und leitet diese im Zusammenwirken mit der Landesarbeit ein.

V. Mitgliederversammlung

A.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal jährlich, gewöhnlich Anfang März statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher und enthält eine vom Vorstand genehmigte Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen nicht später als drei (3) Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel (1/4) der Mitglieder dies verlangt.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

(1) die Entgegennahme der Jahresberichte des Obmanns, des Chorleiters, des Kassenwarts und der Kassenprüfer.

(2) die Entlastung des Vorstands

(3) die Wahl des Vorstands

(4) die Beratung von Anträgen

(5) die Billigung des Jahresprogramms für das neue und des Jahresberichts für das vergangene Jahr.

VI. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Dossenheim, den 9.März 2009

gez.

Reinhard Siebert, Obmann
Martina Ducati, stv. Obfrau
Dr. Stefan Hübsch, Chorleiter